

## **§ 1**

### **Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma  
„Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung“
- (3) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Mettmann.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **§ 2**

### **Gegenstand und Tätigkeiten des Unternehmens/Nebenleistungsverpflichtungen der Gesellschafter**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Schienenverkehrs im Auftrag des per Gesetz zuständigen Aufgabenträgers auf der Strecke der S 28 Regiobahn und weiterer Strecken, soweit sie zur Versorgung des kommunalen Gebietes der jeweiligen Gesellschafter des Gesellschafters dienen und deren Betrieb mit der Gemeindeordnung und der Kreisordnung in Einklang steht. Hierzu werden mit dem Aufgabenträger entsprechende Verkehrsverträge abgeschlossen. Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Betriebes an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen sowie Geschäfte aller Art tätigen, die dem Zweck der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Hierunter fällt auch der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten für Leistungen, die die Gesellschaft nicht mit eigenem Personal erbringt.
- (2) Die Gesellschaft kann sich zur Durchführung des Betriebes eines Betriebsführers bedienen. Mit dem Betriebsführer wird ein gesonderter Betriebsführungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Anlagen von Netz- und Stationsbetreibern, deren Inanspruchnahme für die Durchführung des Betriebes erforderlich sind, werden mitbenutzt. Hierzu werden mit den Netz- und Stationsbetreibern gesonderte Nutzungsverträge abge-

geschlossen.

- (4) Für den Fall einer Streckenverlängerung nach Wuppertal wird davon ausgegangen, dass der Aufgabenträger diese Betriebsleistung im Rahmen eines Verkehrsvertrages mit beauftragt. Sollte der Aufgabenträger die Streckenverlängerung nicht beauftragen und der Gesellschafter beschließen, den Betrieb dennoch durchzuführen, sind von der Gesellschaft entsprechende Vereinbarungen zur Finanzierung der Betriebskosten mit dem Gesellschafter und/oder den betroffenen Gebietskörperschaften zu treffen.
- (5) Anstelle des Gesellschafters wird die Gesellschaft Verbundverkehrsunternehmen und tritt in die mit dem VRR geschlossenen Verträge ein bzw. schließt zukünftig Verträge mit dem Aufgabenträger ab.
- (6) Die Gesellschaft ist so zu führen, dass sie die für sie geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NW) sowie des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beachtet.

### **§ 3**

#### **Stammkapital und Stammeinlage**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf dieses Stammkapital hat der Gesellschafter Regionale Bahngesellschaft Kaarst – Neuss – Düsseldorf – Erkrath – Mettmann – Wuppertal mbH eine Stammeinlage in Höhe von 25.000 € übernommen.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen. Sie ist vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister vollständig zahlbar und fällig.

## § 4

### Gewinnabführung

Die Gesellschaft wird unverzüglich nach Eintragung ins Handelsregister mit der Muttergesellschaft, der Regionale Bahngesellschaft Kaarst – Neuss – Düsseldorf – Erkath – Mettmann – Wuppertal mbH einen Ergebnisabführungsvertrag mit Verlustübernahmeklausel abschließen.

## § 5

### Geschäftsjahr und Beginn der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages, aber vor Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, für diese zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes unter Beachtung der Bestimmungen dieses Vertrages Geschäfte getätigt werden, hat sie diese mit der Maßgabe zu genehmigen, dass sie rückwirkend als für Rechnung der Gesellschaft anzusehen sind.

## § 6

### Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- die Gesellschafterversammlung
- die Geschäftsführung.

## § 7

### Organpflichten

Geschäftsführer dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn die Gesellschafterversammlung dem vorab durch Beschluss zugestimmt hat.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die alleinige Gesellschafterin „Bahngesellschaft Kaarst - Neuss - Düsseldorf - Erkrath - Mettmann - Wuppertal GmbH“ übt Ihre Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der „Regiobahn Fahrbetriebsgesellschaft mbH“ durch die Geschäftsführer aus, soweit diese nicht im Einzelfall durch von den bzw. dem Geschäftsführer/n Bevollmächtigte/n vertreten werden.
- (2) Der Bevollmächtigte unterliegt den Weisungen der Gesellschafterversammlung der alleinigen Gesellschafterin „Bahngesellschaft Kaarst – Neuss – Düsseldorf – Erkrath – Mettmann – Wuppertal GmbH“.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere hat sie spätestens bis zum 31.08. eines jeden Jahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu entscheiden. Auf Verlangen eines Gesellschafters ist der Abschlussprüfer zu den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses hinzuzuziehen.
- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den oder die Geschäftsführer auf dem Postwege an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen und mit einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Mit der Einladung sollen die vorgesehenen Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
- (5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist oder der Gesellschafter, oder einer seiner Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen und unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2

Kommt die Geschäftsführung dem berechtigten Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, so ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen und Formen einzuberufen.

## § 9

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere

1. Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), wobei der Gesellschafterversammlung Gelegenheit zu geben ist,
  - a. den Lagebericht,
  - b. den Bericht des Abschlussprüferszu beraten,
2. Feststellung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan sowie der fünfjährigen Finanzplanung,
3. Verwendung des Ergebnisses einschließlich Festlegung der Erhöhung des auszuschüttenden Gewinnanteils,
4. Bestellung des Abschlussprüfers,
5. Aufnahme neuer Gesellschafter,
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
7. Übernahme neuer Aufgaben durch die Gesellschaft und Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen sowie der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
8. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
9. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Benennung und Abberufung von Liquidatoren,
10. Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Festlegung der Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung,

11. Einstellung und Höhergruppierung von Mitarbeitern, deren Vergütung ein Jahresgehalt von 60.000 € überschreitet,
12. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,
13. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen; Abschluss von Kooperationsabkommen sowie anderer Verträge mit außenstehenden Verkehrsunternehmen,
14. Bestellung des Betriebsführers; Abschluss des Betriebsführungsvertrages und Festlegung des Betriebskonzeptes. Der derzeitige und/oder der zukünftige Betriebsführer und mit ihm verbundenen Gesellschafter oder Personen haben kein Stimmrecht,
15. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie Angelegenheiten, die Geschäftsführer ihr vorlegen,
16. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
17. Entlastung der Geschäftsführung,
18. Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner über:
  1. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführer
  2. Die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit entweder der Wert im Einzelfalle 250.000 € übersteigt oder es sich nicht um Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes handelt
  3. Die Hingabe von Darlehen in Höhe von mehr als 10.000 € je Einzelfall

(2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind insbesondere unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Abschlussprüfer die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichts oder zur Erörterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält,
- b) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren

ist,

c) die Bestellung eines Geschäftsführers widerrufen werden soll.

(3) Die Gesellschafterversammlung übt die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben aus. Im übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit die Entscheidungszuständigkeit nicht einem anderen Organ zugewiesen ist.

## § 10

### Stimmrecht und Abstimmung

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die jeweils dazugehörigen Abstimmungsergebnisse festhält, soweit nicht das Gesetz oder der Vertrag weitere Anforderungen, insbesondere öffentliche Beurkundung vorsehen.

## § 11

### Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.

(3) Anstellungsverträge mit Geschäftsführern werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer der Bestellung (Abs. 2) abgeschlossen. Für die Fest-

setzung der Bezüge und die Gewährung von Krediten finden die §§ 87 und 89 Aktiengesetz Anwendung.

- (4) Die Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt wird, und den Beschlüssen der Gesellschafter. Die Gesellschafterversammlung ist befugt, der Geschäftsführung der Gesellschaft Weisung zu erteilen. Sie kann durch die Geschäftsordnung ihr Weisungsrecht gewährleisten. Die Gesellschafter können ferner durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Arten von Geschäften festlegen, für welche die Geschäftsführung der vorherigen Einwilligung durch Gesellschafterbeschluss bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Sie nehmen alle Aufgaben wahr, die nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführer und Prokuristen können durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen, soweit im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird, an den Gesellschafterversammlungen teil und geben die geforderten Auskünfte.
- (7) Die Geschäftsführer bereiten die Entscheidungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor.
- (8) Die Geschäftsführer haben dem Gesellschafter vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft sowie bei wichtigem Anlass mündlich oder schriftlich zu berichten.



## § 12

### Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für die großen Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Der Abschlussprüfer soll an den Verhandlungen über den von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht teilnehmen und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

## § 13

### Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden durch die bestellten Abschlussprüfer geprüft. Die Prüfung hat unter Beachtung der für die Gesellschaft bestehenden Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Dem Gesellschafter der Gesellschaft stehen die Rechte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgesetz (HGrG) zu. Die Geschäftsführer sind deshalb verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.

- (3) Den Prüfungsinstanzen der Gesellschafter des Gesellschafters stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu.

## **§ 14**

### **Dauer der Gesellschaft**

- (1) Der Gesellschaftsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch den Gesellschafter in Kraft.
- (2) Die Gesellschaft hat eine unbestimmte Laufzeit.

## **§ 15**

### **Pfändung und Belastung von Geschäftsanteilen/Übertragbarkeit v. Ansprüchen**

- (1) Die Geschäftsanteile können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter des Gesellschafters verpfändet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden. Das gleiche gilt für die Belastung mit einem Nießbrauchrecht oder anderen Verfügungen über Geschäftsanteile, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.
- (2) Für den Fall der Pfändung ist die Gesellschaft berechtigt, den Gläubiger des Gesellschafters zu befriedigen.
- (3) Die Ansprüche des Gesellschafters, gleichwie aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, insbesondere der Anspruch auf Gewinn- und Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar bzw. abtretbar.

## **§ 16 Liquidation**

- (1) In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens, erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführer, es sei denn, diese widersprechen ihrer Bestellung als Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft gem. Abs. 1 sind die Geschäftsführer jedoch nur befugt, die Gesellschaft zusammen mit dem jeweils anderen Ge-

schäftsführer zu vertreten (*Gesamtvertretungsmacht*), es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt etwas anderes.

- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderung derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen. Sie sind berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können durch die Liquidatoren auch neue Rechtsgeschäfte eingegangen werden.
- (4) Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluss eines jeden Jahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.
- (5) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit in den Abs. 1 bis 4 nichts abweichendes geregelt ist.

## § 17

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft trägt ihren Gründungsaufwand bis zu einem Betrag von Euro 2.500.
- (2) Änderungen des Vertrages bedürfen der notariellen Beurkundung. Auch durch eine vom Vertrag abweichende andauernde Handhabung seiner Bestimmungen wird der Gesellschaftsvertrag nicht stillschweigend geändert; insbesondere wird dadurch nicht der Anspruch auf Fortsetzung der von Vertrag abweichenden Handhabung seiner Bestimmung begründet, selbst wenn die entsprechende Handhabung bereits seit langem geübt wird.
- (3) Der Gesellschafter verpflichtet sich, alle Maßnahmen, Unterschriften, Anmeldungen und sonstige Handlungen und Mitwirkungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig sind.

- (4) Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame/nichtige Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht.

**Entwurf**